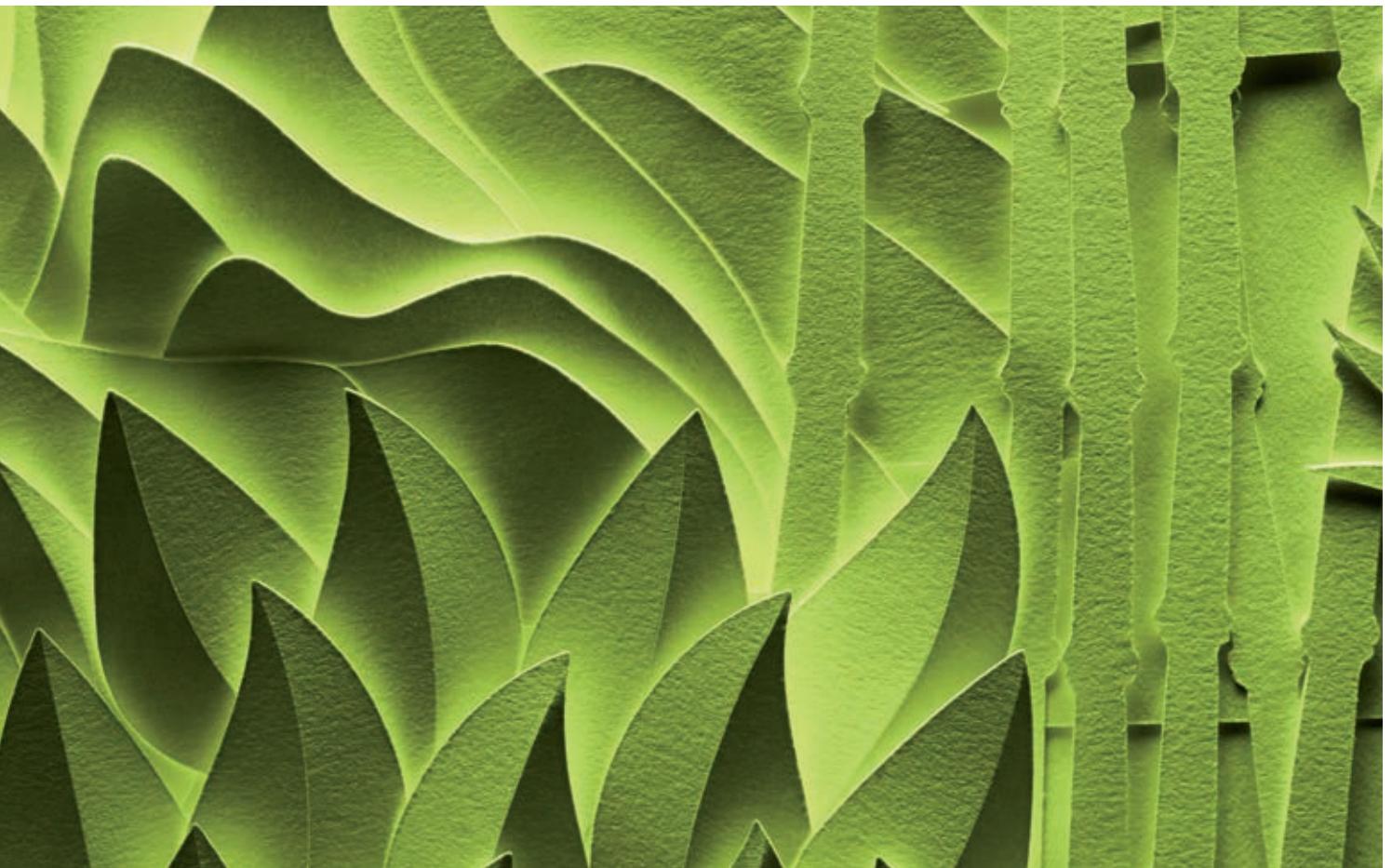


JTI AUSTRIA NEWSLETTER

TRACK & TRACE





BEGLEITWORT

ALEXANDRE SOFIANOPOULOS

Der erste Schritt in der Implementierung der EU-Tabakprodukttrichtlinie (TPD II) durch die EU-Mitgliedstaaten mit Mai 2016 hat insbesondere die Warnhinweise auf den Produktverpackungen sowie Inhaltsstoffe betroffen. Das Rückverfolgungssystem Track & Trace ist nun der nächste Schritt in der Umsetzung der Bestimmungen dieser TPD II.

Die EU will damit den Kampf gegen illegalen Handel mit Tabakprodukten weiter verschärfen und für mehr Fälschungssicherheit sorgen. Diese Absicht ist grundsätzlich begrüßenswert, jedoch verfügt die Tabakindustrie – genau aus diesem Grund und im eigenen Interesse – schon seit vielen Jahren über solche Systeme. Dazu kommt eine enge und von gegenseitigem Vertrauen geprägte Zusammenarbeit mit den Zollbehörden.

Die wirkliche Sinnhaftigkeit solch eines neuen Systems muss daher – vor allem in Hinblick auf den enormen bürokratischen Aufwand für alle Wirtschaftsteilnehmer – definitiv in Frage gestellt werden (dürfen).

Die daraus resultierende Kostenbelastung muss einmal mehr zu einem Großteil von den Herstellern getragen werden.

Ungeachtet dessen setzt JTI selbstverständlich alle gesetzlichen Vorgaben um. Deshalb wollen wir Ihnen mit dem vorliegenden Newsletter die wesentlichen Fakten und die künftigen Abläufe des überaus komplexen Track & Trace-Systems darlegen und die verpflichtenden Sicherheitsmerkmale vorstellen.

Für Fragen und Anregungen stehen wir von JTI Austria Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Alexandre Sofianopoulos
General Manager | JTI Austria

NEUE RICHTLINIEN GELTEN AB 20. MAI 2019

AB SOFORT HEISST ES TRACK & TRACE

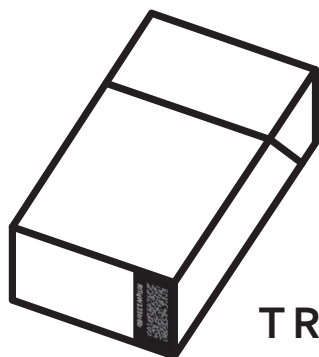
In den Artikeln 15 und 16 der EU-Tabakprodukttrichtlinie (TPD II) ist **Track & Trace** – die Errichtung eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakprodukte – geregelt. Dahinter steht für alle Betroffenen ein nicht zu unterschätzender technischer, administrativer und – insbesondere für die Hersteller – finanzieller Aufwand.

Artikel 15 Absatz 5

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten Wirtschaftsteilnehmer, vom Hersteller bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer vor der ersten Verkaufsstelle, den Übergang aller Packungen in ihren Besitz, alle zwischenzeitlichen Verbringungen und die endgültige Abgabe der Packungen aus ihrem Besitz erfassen. Dieser Pflicht kann durch Kennzeichnung und Erfassung aggregierter Verpackungen wie Stangen, „master cases“ oder Paletten nachgekommen werden, sofern dadurch die Verfolgung und die Rückverfolgung aller Packungen möglich bleiben.

Die Umsetzung in nationales Recht ist in § 7 und § 7a des Tabak- und Nichtrauchererschützgesetzes (TNRSG) festgeschrieben.

WAS IST TRACK & TRACE



WARUM TRACK & TRACE

Track & Trace soll sicherstellen, dass mit 20. Mai 2019 die Lieferkette jeder einzelnen in der EU in Verkehr gebrachten Zigarettenpackung eindeutig bis zur Herstellung identifiziert und zurückverfolgt werden kann. Dies umfasst alle Um- und Verkaufsverpackungen, Kisten und Paletten von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen (= Feinschnittprodukte). Die Verpackungen müssen ein individuelles Erkennungsmerkmal – in Österreich ein mehrstelliger Code bestehend aus lesbaren und unlesbaren Stellen – sowie ein fälschungssicheres Sicherheitsmerkmal, bestehend aus sichtbaren und unsichtbaren Elementen, aufweisen.

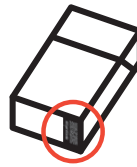
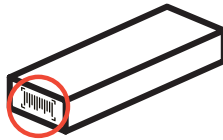
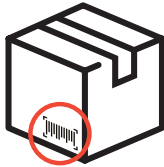
Die Europäische Union hat sich dem Kampf gegen den illegalen Handel mit Tabakprodukten verschrieben. Das von jedem Mitgliedstaat zu errichtende Track & Trace-System soll diesen, das betrifft sowohl Schmuggel als auch Fälschungen, eindämmen. Durch die uneingeschränkte Rückverfolgung sollen Behörden den Weg und die Quelle des Produkts nachvollziehen können. Dadurch sollen die Bekämpfung des illegalen Handels verbessert und gesetzeskonforme Einzelhändler bzw. Großhändler unterstützt werden. Jeder Mitgliedstaat hat eine unabhängige Ausgabestelle (ID-Issuer) für das individuelle Erkennungsmerkmal zu nominieren. In Österreich übernimmt die Monopolverwaltung GmbH diese Aufgabe. Das fälschungssichere Sicherheitsmerkmal wird auf einer Banderole an der Packung angebracht.

WEN BETRIFFT TRACK & TRACE

Die Gesetzgebung schreibt vor, dass **alle Warenströme von Tabakwaren rückverfolgbar sein müssen:** Hersteller, Großhändler, Spediteure und Logistikdienstleister, also alle Wirtschaftsteilnehmer vor der ersten Verkaufsstelle – in Österreich ist das die Trafik – sind verpflichtet, die Produktkette bis hin zu einer einzelnen Verpackung identifizierbar zu machen. Track & Trace sieht vor, dass die Hersteller den am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten Wirtschaftsteilnehmern die Ausrüstung, Scanner und Software, bereitstellen, um Informationen über die Verbringung von Tabakerzeugnissen zu lesen und an einen unabhängigen Datenspeicher zu übermitteln.

RÜCKVERFOLGBARKEIT

WIE TRACK & TRACE FUNKTIONIERT



Die Monopolverwaltung vergibt das individuelle Erkennungsmerkmal, das der Hersteller an allen Kisten, Kartons und Packungen aller Zigaretten und Tabakwaren zum Selbstdrehen anbringen muss.



Hersteller authentifizieren die Ware bei der Ausgabe an Großhändler.



Großhändler authentifizieren die Ware beim Lagereingang.



Großhändler authentifizieren die Ware beim Ausgang an den Einzelhändler.



Spediteur authentifiziert die Ware bei der Abgabe beim Einzelhändler.

FÄLSCHUNGSSICHERHEIT

FÄLSCHUNGSSICHERE SICHERHEITSMERKMALE



Auf allen Packungen von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen, die ab 20. Mai 2019 in Verkehr gebracht werden, ist **eine Kombination von offenen, verdeckten und halb verdeckten Authentifizierungselementen** zu verwenden.

In **Österreich** ist der Träger der Authentifizierungselemente unter anderem **eine Banderole**, die vom Hersteller **auf der Packung unter der Zellophanfolie** angebracht wird.



ZEITPLAN TRACK & TRACE



20. Mai

Alle in Verkehr gebrachten Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen müssen ab diesem Datum mit individuellem Erkennungsmerkmal und fälschungssicheren Sicherheitsmerkmalen ausgestattet sein.



20. Mai

Für Groß- und Einzelhändler gilt eine Abverkaufsfrist von einem Jahr für Produkte, die vor dem 20. Mai 2019 ohne individuelles Erkennungsmerkmal bzw. fälschungssicheres Sicherheitsmerkmal hergestellt wurden.



20. Mai

Ab dem 20. Mai 2024 wird die Gültigkeit auch auf alle anderen Tabakprodukte ausgeweitet (z. B. Pfeifentabak und Zigarren).

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN:

Europäische Kommission:	https://ec.europa.eu/health/tobacco/overview_de
Tabakprodukttrichtlinie (TPD II) 2014/40/EU:	https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/tobacco/docs/dir_201440_de.pdf
Track & Trace:	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32018R0574&qid=1555395883098
Monopolverwaltung:	https://www.mvg.at/index.php?page=view&id=107



RA (D) Ralf-Wolfgang Lothert, MBA

Head of Corporate Affairs &
Communication

T +43 (0) 1 313 42-1786

ralf-wolfgang.lothert@jti.com



Mag. Silvia Polan

Corporate Affairs &
Communication Manager

T +43 (0) 1 313 42-1927

silvia.polan@jti.com

Sollten Sie Fragen haben oder zusätzliche Informationen brauchen, stehen wir jederzeit zur Verfügung.

JTI Austria GmbH | Erdberger Lände 26a/71 | 1030 Wien

WEITERE INFORMATIONEN ZU
JTI AUSTRIA TABAK FINDEN
SIE AUCH IM INTERNET UNTER:

jti.com/Austria

IMPRESSUM UND OFFENLEGUNG gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber (Verleger): JTI Austria GmbH, Erdberger Lände 26a/71, 1030 Wien, FN 309726 f des Handelsgericht Wien. **Unternehmensgegenstand:** Marketing von Tabakprodukten.

Geschäftsführer: Alexandre Sofianopoulos, Marco Bordignon, Christian Tobias.

Die JTI Austria GmbH steht im Alleineigentum der Austria Tabak GmbH, Erdberger Lände 26a/71, 1030 Wien, FN 286839 y des Handelsgericht Wien.

Unternehmensgegenstand: Herstellung und Vertrieb von Tabakwaren. **Geschäftsführer der Austria Tabak GmbH:** Alexandre Sofianopoulos, Marco Bordignon, Christian Tobias.

Mitglieder des Aufsichtsrates der Austria Tabak GmbH: Marc Rüde, John Robert Fraser, Ilias Asimakopoulos, Stephan Reißmann, Gerald Sikyr, Karin Hribar.

Grundlegende Richtung: Der JTI Austria Newsletter richtet sich an Stakeholder und die Öffentlichkeit und soll über alle Aspekte der Produktion und des Handels mit Tabakwaren informieren.

Produktion: zbc3 GmbH. **Layout:** Quickdraw e. U. – www.quickdraw.at. **Fotos:** JTI Austria GmbH intern, Andi Bruckner, Adobe Stock.

Redaktion: JTI Austria GmbH / Austria Tabak GmbH – Corporate Affairs & Communication – zbc3 GmbH.

Aus Gründen der Lesbarkeit werden Begriffe wie Mitarbeiter geschlechtsneutral verwendet und beziehen sich auf Frauen und Männer gleichermaßen.